



Satzung des Neisse Adventure Race e.V.

Satzung des Neisse Adventure Race e.V.	1
§1 Präambel	1
§2 Name und Sitz des Vereins.....	2
§3 Zweck des Vereins	2
§4 Mitgliedschaft.....	3
§5 Anmeldung und Aufnahme	3
§6 Mitgliedsbeiträge	3
§7 Mahnverfahren	4
§8 Aufrechterhaltung der Ordnung im Verein	4
§9 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§10 Der Vorstand	5
§11 Mitgliederversammlung	5
§12 Protokolle	6
§13 Kassenprüfung.....	7
§14 Farben und Corporate Design	7
§15 Auflösung des Vereins	7
§16 Vereinsjahr	7
§17 Gültigkeit der Satzung	7

§1 Präambel

Der Verein Neisse Adventure Race e.V. ist ein Verein der die kulturellen und sportlichen Aktivitäten der Bürger in Rothenburg organisiert. Jedem Bürger und Interessenten wird die Möglichkeit gegeben bei der Gestaltung unseres Vereinslebens im Rahmen der vorliegenden Satzung mitzuwirken. Jedes Mitglied des Vereins oder die Sponsoren tragen somit dazu bei, dass kulturell - sportliche Leben unserer Stadt und darüber hinaus zu bereichern.



§2 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Neisse Adventure Race e.V."
2. Er hat seinen Sitz in Rothenburg O.L., Tormersdorfer Allee 1.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Dresden eingetragen.

§3 Zweck des Vereins

1. Zweck und Aufgaben des Vereins sind nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen und rassistischen Gesichtspunkten die Pflege und Förderung von Kultur und Sport als Ausdruck von Lebensfreude.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Zweck des Vereins ist die Förderung von Veranstaltungen mit kulturellen und sportlichen Inhalten im Sinne der Völkerverständigung.
4. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung kultureller und sportlicher Übungen und Leistungen in Gemeinschaft mit den angrenzenden Völkern (u.a. Polen und Tschechen) sowie den verschiedenen Regionen Deutschlands zur grenzübergreifenden Völkerverständigung.
5. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf darüber hinaus keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Den Mitgliedern werden die notwendigen Einrichtungen und Gerätschaften im Rahmen der finanziellen Mittel zur Verfügung gestellt.
7. Die Inhaber von Vereinsämtern (z.B. Vorstandsmitglieder) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
8. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß einer ehrenamtlichen Tätigkeit, so kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und das dafür erforderliche Hilfspersonal eingestellt werden. Für diese Geschäfte dürfen aber keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden.
9. Grundlagen des Vereins sind die Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen und sind nicht Bestandteil der Satzung. Die Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Personen, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht. Ordnungen, mit Ausnahme der Beitragsordnung, werden im Verein von den Mitgliedern des Vorstandes beschlossen.



§4 Mitgliedschaft

1. Der Verein setzt sich zusammen aus
 - ordentlichen Mitgliedern,
 - Ehrenmitgliedern,
 - fördernden Mitgliedern
2. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
3. Mitglieder des Vereins können alle Personen werden, die sich verpflichten, sich im Rahmen des Vereins seinen Zwecken entsprechend zu betätigen.
4. Ordentliche Mitglieder sind all diejenigen, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen oder sich in der Vereinsführung (Vorstand) betätigen.
5. Als außerordentliche Mitglieder können Förderer des Vereins aufgenommen werden. Förderndes und Ehrenamtliches Mitglied des Vereins ist, wer durch den Vorstandsbeschluss urkundlich berufen wurde. Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder haben beratende Stimmen.
6. Jedes Mitglied mit vollendetem 16. Lebensjahr ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausüben des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechtes in der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
7. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können durch einen gesetzlichen Vertreter die Rechte wahrnehmen.
8. Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich durch ihren Beitritt, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und die Zwecke des Vereins gefährdet werden könnten.
9. Jeder Wechsel des Wohnortes oder der Anschrift ist dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

§5 Anmeldung und Aufnahme

Anmeldungen zum Verein sind dem Vorstand schriftlich und eigenhändig unterschrieben vorzulegen. Anmeldungen Minderjähriger bedürfen zusätzlich der Unterschrift von dem gesetzlichen Vertreter. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten des Monats der Antragstellung und nach der Bewilligung durch den Vorstand.

§6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt und in einer Beitragsordnung geregelt.
2. Beiträge sind fällig mit Beginn der Mitgliedschaft.
3. Ehrenmitglieder und Fördernde Mitglieder sind von der Zahlung der Beiträge befreit.



§7 Mahnverfahren

1. Ist ein Mitglied mit der Zahlung des Vereinsbeitrages oder des Zusatzbeitrages im Rückstand, erfolgt nach Fristüberschreitung von drei Monaten die erste Mahnung.
2. Nach Fristüberschreitung von sechs Monaten erfolgt die zweite Mahnung.
3. Bei Fristüberschreitung von insgesamt 12 Monaten erlischt die Mitgliedschaft im Verein.
4. Geraten Mitglieder unverschuldet in eine Notlage, kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag über eine zeitlich begrenzte oder völlige Niederschlagung entscheiden.

§8 Aufrechterhaltung der Ordnung im Verein

1. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Verein hat jedes Mitglied die Satzung des Vereins und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
2. Es haben die jeweiligen Vorstandsmitglieder und deren Vertreter Weisungsbefugnisse, denen unbedingt zu folgen ist.
3. Bei Verstößen gegen die Anweisungen können folgende Maßnahmen ergriffen werden:
 - a. Verwarnung,
 - b. Verweis,
 - c. Ausschluss aus dem Verein.
4. Die entsprechenden Maßnahmen werden vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Das betroffene Mitglied ist vorher zu hören.

§9 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt.
 - a. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen und eigenhändig, bei Minderjährigen zusätzlich von dem gesetzlichen Vertreter, unterschrieben sein.
 - b. Ein Austritt ist nur zum jeweiligen Jahresende möglich.
 - c. Der Ausscheidende hat seinen sämtlichen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nachzukommen insbesondere der sich aus §6 ergebenden Beitragspflicht bis zum Ende des Jahres, zu dem der Austritt erfolgen soll.
 - d. Vom Tage des Austrittes an verliert er alle Mitgliedsrechte.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss:
 - a. Wegen unehrenhaftem oder vereinschädigendem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.
 - b. Wegen eines Verstoßes gegen die Vereinssatzung.
 - c. Wegen Nichtzahlung der Beiträge trotz der zweimaligen Mahnung entsprechend §7.



3. Über den Ausschluss nach Absatz 2 entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor der Abstimmung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Anhörung bzw. Rechtfertigung zu geben. Die Aufforderung hat schriftlich zu erfolgen. Gegen den Beschluss des Vorstandes gibt es kein Berufungsrecht.

§10 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a. dem Vorsitzenden,
 - b. dem 1. Stellvertreter,
 - c. dem 2. Stellvertreter,
 - d. dem Schatzmeister.
2. Die Vertretung des Vereins im Rechtsverkehr nach §26 BGB erfolgt durch den Vorsitzenden und den Stellvertretern. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die Stellvertreter nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden vertretungsberechtigt sind und zwar in der Reihenfolge 1. Stellvertreter, dann 2. Stellvertreter.
3. Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wahl durch Handzeichen ist zulässig, falls kein Widerspruch erhoben wird. Bei Widerspruch ist durch Abgabe von Stimmzetteln zu wählen. Wählbar ist, wer nach den Bestimmungen des BGB voll geschäftsfähig ist.
4. Ein Vorstandsmitglied gilt als gewählt, wenn es mehr als die Hälfte die Stimmen aller Erschienenen (stimmberechtigten Vereinsmitglieder) erhält.
5. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a. Durchführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b. die Erstellung des Haushaltsplan sowie die Abfassung des Geschäftsberichtes und des Rechnungsabschlusses (Kassenwart),
 - c. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
 - d. die Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen,
 - e. die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, letzteres mit Ausnahme im Falle der Vereinsauflösung,
 - f. die Aufnahme, Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
 - g. die Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie muss einberufen werden, wenn dies beim Vorstand durch 1/3 der ordentlichen Mitglieder beantragt wird. In dem Antrag müssen Grund, Zweck und Gegenstand der Mitgliederversammlung angegeben sein. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens 4 Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand einberufen werden.



2. Im 1. Halbjahr eines jeden Jahres hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Die Mitgliederversammlung hat alle 5 Jahre die Entlastung des alten und die Wahl des neuen Vorstandes vorzunehmen. Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen haben volle 14 Tage vorher schriftlich als E-Mail in Textform mit Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand an alle Mitglieder zu erfolgen.
3. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a. Entgegennahme und Genehmigung des Berichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses,
 - b. die Entlastung des Vorstandes,
 - c. die Bestellung und die Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes,
 - d. die Festsetzung der Höhe eventueller Aufnahmegebühren und die Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
 - e. die Wahl der Kassenprüfer,
 - f. die Entscheidung über die Aberkennung der Ehrenmitglieder,
 - g. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins,
 - h. die Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung anstehende Fragen.
4. Für die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung gilt folgendes:
 - a. die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Stimmberechtigten,
 - b. die Abstimmung erfolgt durch einfaches Handzeichen. Die Mitgliederversammlung kann auch eine andere Art der Abstimmung beschließen. Ein Antrag ist angenommen, wenn er einfache Stimmenmehrheit erhält. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt.
 - c. Eine Zweidrittel-Mehrheit aller abgegebenen gültigen Stimmen ist notwendig bei Beschlüssen über die Veräußerung oder Belastung des Grundvermögens des Vereins, über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.
5. Anträge der Mitglieder sind mindestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.
6. Über den Versammlungsverlauf und über die Beschlussfassung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist und stehen zur Einsicht für alle Mitglieder zur Verfügung.

§12 Protokolle

1. Über jede Mitgliederversammlung und jede Sitzung anderer Vereinsorgane ist ein Protokoll zu führen und dem Vorstand vorzulegen.
2. Der Protokollführer wird vor jeder Versammlung ernannt.



§13 Kassenprüfung

1. In der Mitgliederversammlung (§10, Abs. 2) sind alle fünf Jahre in Verbindung mit der Wahl des Vorstandes drei Kassenprüfer zu bestimmen.
2. Ihnen obliegt es, nach dem Ablauf des Vereinsjahres die finanziellen Verhältnisse einschließlich der Kassenführung zu überprüfen.
3. Darüber hinaus sind sie berechtigt, einmal im Vereinsjahr eine weitere Überprüfung der Kassenführung vorzunehmen.
4. Über das Ergebnis der Kassenprüfung ist in der Mitgliederversammlung (§10, Abs. 2) zu berichten.
5. In der Mitgliederversammlung, in denen Neuwahlen stattfinden, stellen die Kassenprüfer den Antrag auf Entlastung des Gesamtvorstandes.

§14 Farben und Corporate Design

1. Der Verein tritt nach außen im für diese Zwecke festgelegten Corporate Design auf. Das betrifft jegliche Präsentationszwecke. Das Corporate Design ist für alle Mitglieder einzuhalten.

§15 Auflösung des Vereins

1. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins sind der Vorsitzende und die Stellvertreter des Vereins die gemeinsamen vertretungsberechtigten Liquidatoren des Vereins.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Rothenburg, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des §2 Absatz 1 dieser Satzung zu verwenden hat.

§16 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

§17 Gültigkeit der Satzung

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung (§10, Abs. 2) am 20. August 2013 beschlossen.

Unterschrift der Gründungsmitglieder:



Unterschrift der Gründungsmitglieder: